

Satzung des Verbandes der Gartenfreunde Magdeburg e. V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Gartenfreunde Magdeburg" e. V. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 10693.

Er ist Rechtsnachfolger der Stadtorganisation des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter auf kleingärtnerischem Gebiet.

2. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Verbandes

1. Der Verband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verband ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Seine Zwecke sind insbesondere:

- a) Einen Zusammenschluss aller Gartenfreunde in Vereinen herbeizuführen mit dem Ziel, die Mitglieder in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen sowie sie bei der Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Kleingartenanlage umfassend zu beraten sowie die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen, ihre Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
- b) Die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens zu informieren sowie die Interessen möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten zu wecken.
Förderung der Naturverbundenheit der Kinder und Jugendlichen.
- c) Seine Mitglieder gegenüber den kommunalen- und Landesbehörden zu vertreten.

- d) Statistisches Material und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung Gesetzgeberischer und zur Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zu sammeln und nach Anforderung, den Kommunal- und Landesbehörden zur Verfügung zu stellen.
 - e) Den Naturschutz und die Naturverbundenheit zu fördern.
 - f) Die Anpachtung und Weiterverpachtung von Kleingartengelände.
 - g) Die Beratung und Anleitung der Kleingärtnervereine bei organisatorischen und fachlichen Problemen.
 - h) Schulung und Fachberatung für die Gartenfreunde der Vereine und die Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Der Verband führt keine wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit durch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
 4. Der Verband hat für sich die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit zu sichern.
 5. Der Verband kann, auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses, eine Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen, die dem Zweck des Verbandes dienlich sind, erwerben und Mitgliedsrechte vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Kleingärtnervereine werden. Jedes Mitglied muss in das Vereinsregister eingetragen sein oder die Eintragung beantragt haben. Es muss Aufgaben, Zweck und Satzung des Verbandes anerkennen. Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung und der erteilten Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins abhängig.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuervergünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verband muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag eines Kleingärtnervereins sind beizufügen:
 - a) ein Verzeichnis der Namen und Anschriften seiner Mitglieder und eine Aufstellung des Vereinsvorstandes,

- b) eine Auskunft über die Kleingartenanlage mit Angaben zur Anzahl und Größe der Einzelgärten,
 - c) die Vereinssatzung mit Angabe über das zuständige Vereinsregister und Eintragungsnummer sowie den Nachweis der steuerlichen Gemeinnützigkeit.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 6 Wochen - gerechnet vom Tage der nachweisbaren Aushändigung des Ablehnungsbescheides – die nächste Gesamtvorstandssitzung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
 4. Die Satzung, die vom Verband herausgegebenen Richtlinien, Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe sind für das Mitglied verbindlich.
 5. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge termingerecht und in der richtigen Höhe zu entrichten. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, dann ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Festlegung des § 4 Punkt 5 bleiben unberührt.
 7. Der Verbandstag kann Persönlichkeiten, die sich für die Entwicklung und den Erhalt des Kleingartenwesens verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren. Einzelheiten regelt eine Auszeichnungsordnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird
 - a) durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person beendet.
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn

- a) der Beschluss gemäß der Vereinssatzung von den Mitgliedern des den Austritt erklärenden Vereines gefasst worden ist und
 - b) die Austrittserklärung dem Vorstand bis spätestens zum 30. Juni des Jahres schriftlich zugestellt worden ist. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Austritt erst zum Schluss des folgenden Kalenderjahres wirksam.
3. Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, zu dem der Austritt wirksam wird.
 4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Interessen des Verbandes, die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Postzustellungsauftrag bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Gesamtvorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Gesamtvorstandssitzung endgültig.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder auf die Mitgliedschaft begründete Anspruch gegen den Verband.
 6. Mit dem Ausspruch des Ausschlusses durch den Verband ruhen alle Rechte des Mitgliedes bis auf das Recht des Einspruches gegen den Ausschluss.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand.

§ 6 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Verbandstag setzt sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und je einem Vertreter der dem Verband angehörenden Kleingärtnervereine zusammen. Sie haben jeder eine Stimme.

3. Der Verbandstag tritt alle vier Jahre zusammen. Darüber hinaus müssen Verbandstage durchgeführt werden, wenn der Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit ihn fordert.
4. Anträge zum Verbandstag sind 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die später oder erst aus der Versammlung heraus gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Verbandstages unterstützt werden. Ein Beschluss über solche Anträge kann erst auf dem nächsten Verbandstag gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu den ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen.

Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn der Inhalt des Antrages aktuelle Ereignisse betrifft, die zwischen Antragsfrist und Verbandstag liegen. Die Dringlichkeit muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandstages beschlossen werden.

5. Der Verbandstag entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

Dem Verbandstag obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,
- b) Wahl des Gesamtvorstandes und der Revisoren,
- c) Beiträge und Umlagen,
- d) Satzungsänderung,
- e) die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- f) der Verbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen.

§ 7

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und aus 15 weiteren vom Verbandstag gewählten Vertretern. Bei Bedarf können Fachexperten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Ausschüsse auch unter Hinzuziehung erforderlicher Fachkräfte gebildet werden.
3. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
4. Der Gesamtvorstand beschließt in den Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern und den Einspruch gegen den Ausschluss

- von Mitgliedern,
- b) den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr,
- c) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e) die Berufung von Vorstandsmitgliedern bis zum nächsten Verbandstag,
- f) die vorzeitige Abberufung von Revisoren,
- g) die Berufung von Revisoren bis zum nächsten Verbandstag,
- h) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder Leiters der Geschäftsstelle,
- i) die Berufung oder Abberufung der Schlichtungsausschussmitglieder,
- j) die Berufung oder Abberufung von Fachausschussmitgliedern,
- k) die Gartenordnung des Verbandes,
- l) die Auszeichnungsordnung des Verbandes.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Verbandsschriftführer,
 - d) dem Verbandsschatzmeister,
 - e) dem Verbandsfachberater sowie
 - f) 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und tritt nach den Festlegungen seines Arbeitsplanes zusammen.
3. Vorstand im Sinne des § 26/2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Verbandsschatzmeister und der Verbandsschriftführer.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
Des weiteren sind vertretungsberechtigt der Verbandsschatzmeister gemeinsam mit dem Verbandsschriftführer.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Ein Vorstandsmitglied kann vom Gesamtvorstand vorzeitig abberufen werden.
6. Für Vorstandsmitglieder, die wegen Abberufung oder aus anderen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, beruft der Gesamtvorstand für eine Übergangszeit bis zum nächsten Verbandstag ein Vorstandsmitglied.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Versammlungen der Verbandsmitglieder zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
8. Der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und andere für den Verband ehrenamtlich Tätige können eine Aufwandspauschale erhalten.

Der Vorsitzende des Verbandes kann hauptamtlich tätig sein, über seine Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.
9. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle.
10. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer oder den Leiter der Geschäftsstelle geleitet. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
11. Über die Zahl und Aufgaben der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Verbandes, deren Vergütungen und Arbeitsbedingungen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Paragraph 7/4 h bleibt dadurch unberührt.
12. Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Verbandes der Gartenfreunde Magdeburg e. V. orientiert sich an den Einstufungen und Tarifrichtlinien des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane

1. Einberufung von Verbandsorganen

Die Verbandsorgane sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind den jeweiligen Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. Der Verbandstag ist mindestens vier Wochen, der Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Frist verkürzen.
2. Leitung der Verbandsorgane

Vorstandssitzungen und der Verbandstag werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Verbandsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Beschlussfassung

Die Verbandsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist im Gesamtvorstand eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Verbandstages.

4. Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß eingeladenener Verbandstag ist beschlussfähig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Vorstandes sind auch gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen.

5. Niederschriften

Über die Sitzungen der Verbandsorgane und über Verbandstage sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Sitzung- bzw. Versammlungsleiter gegen zuzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Schlichtungsausschuss

Der Gesamtvorstand kann einen Schlichtungsausschuss berufen. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf erfahrenen Gartenfreunden, die in einem Kleingärtnerverein organisiert sind.

Er konstituiert sich selbst und tritt nach Antragstellung zusammen.
Zur Schlichtung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Der Schriftwechsel mit dem Schlichtungsausschuss ist über den Verband zu leiten.

Der Schlichtungsausschuss ist bestrebt, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erwirken.

Der Schlichtungsspruch ist den Parteien in Form eines Bescheides mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

Kann keine Einigung zwischen den streitenden Parteien erreicht werden, steht es den Parteien offen, zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

§ 11

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen, Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verbandstag festgelegt. Sie sind bis spätestens 30. 04. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Der Gesamtvorstand kann zur Finanzierung dringend erforderlicher Maßnahmen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf das vierfache des Mitgliedsbeitrages im Geschäftsjahr nicht übersteigen. Andernfalls ist ein Umlagenbeschluss ausnahmsweise möglich, wenn er zum Fortbestand des Verbandes unabweisbar notwendig und den Mitgliedern zu zumuten ist.
3. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können vom Verbandstag Säumniszuschläge beschlossen werden.
4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen.
5. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind vom Verbandstag drei Revisoren zu wählen, von denen mindestens zwei Revisoren bei der Rechnungsprüfung anwesend sein sollen. Die Revisoren haben die Rechnungsführung eines jeden Geschäftsjahres mindestens zweimal zu prüfen. Sie arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur dem Verbandstag verantwortlich.
Dem Verbandstag ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser ist den Mitgliedern mit den Unterlagen zum Verbandstag zu übergeben. Außerdem ist durch die Revisoren der Verbandstag über Prüfung und Prüfungsergebnis mündlich zu informieren.

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
Für Revisoren die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses ist in der nächsten Gesamtvorstandssitzung von einem der Revisoren dem Gesamtvorstand

über das Ergebnis zu berichten und der Prüfungsbericht schriftlich zu übergeben. Die Revisoren haben das Recht, zu jeder Gesamtvorstandssitzung über ihre Tätigkeit zu berichten.

6. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag und eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Schatzmeister aufzustellen.

§ 12

Änderung des Zweckes, Auflösung des Verbandes

Die Änderung des Zweckes des Verbandes oder seine Auflösung können nur von einem Verbandstag beschlossen werden, der hierzu besonders einberufen worden ist.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Magdeburg auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

§ 13

Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Verbandes kann Änderungen der Satzung, die von den Finanzbehörden oder dem Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit beziehungsweise der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig vornehmen.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 15

Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung ist auf dem 8. Verbandstag am 18. September 2010 in Magdeburg beschlossen worden. Mit ihrer Eintragung durch das zuständige Gericht tritt sie in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

